

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Dezember 2022 folgende Themen behandelt:

§ 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) - Verlängerung der Übergangsfrist

Der zum 01.01.2017 neu eingeführte § 2b UStG regelt die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts in Abstimmung mit europäischem Recht. Für die Einführung der Neuregelung hat der Gesetzgeber zunächst den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 eingeräumt. Im Jahr 2020 wurde das „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise“ beschlossen. Dadurch wurde der ursprünglich spätestens ab 01.01.2021 anzuwendende § 2 UStG wahlweise verschoben. Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen beschloss die Verlängerung der Übergangsfrist anzuwenden und den § 2b UStG ab dem 01.01.2023 umzusetzen.

Nach einer Verlautbarung des Deutschen Städtetags vom 15.11.2022 plant das Bundesministerium der Finanzen (BMF), die zwingende Erstanwendung des § 2b UStG, um zwei weitere Jahre auf den 01.01.2025 zu verschieben. Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die Vorteile einer Verlängerung der Übergangsfrist. Die neue Umsatzsteuer führt bei einigen Leistungen der Gemeinde zu einer Verteuerung für die Bürger, Unternehmen und andere Kommunen (z.B. Miete Sporthalle, Feuerwehrräume, Werkstattaufträge der Feuerwehr). Ebenfalls sind einige Anwendungsfragen zu angebotenen Leistungen noch nicht geklärt, weshalb steuerrechtliche Unsicherheiten entstehen. Der Gemeinderat stimmte einer möglichen Verlängerung der Übergangsfrist einstimmig zu. Dadurch wird § 2b UStG voraussichtlich erstmals ab dem 01.01.2025 anzuwenden sein.

Anpassung der Konzessionsverträge aufgrund steuerrechtlicher Änderungen

Die Gemeinde Bötzingen hat mit der bnNETZE GmbH einen Konzessionsvertrag im Bereich Gas und mit der EnBW Regional AG einen Konzessionsvertrag im Bereich Strom geschlossen. In diesen Konzessionsverträgen ist die Zahlung einer Konzessionsabgabe geregelt, welche bisher ohne Umsatzsteuer ausgezahlt wurde. Wenn keine Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG beschlossen wird, müssen nunmehr ab dem 01.01.2023 jPöR den neuen § 2b UStG zwingend anwenden.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hat die Neuerungen der steuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe durch die Finanzverwaltung und die sich daraus ergebenden Folgen bewertet und empfiehlt zusammen mit dem Gemeindegremium, dass aufgrund der bestehenden Unsicherheiten, eine Kommune im Zweifel auf die Steuerbefreiung verzichten sollte. Eine entsprechende Umsatzsteuerklausel ist in die Konzessionsverträge aufzunehmen. Eine weitere darüberhinausgehende Abänderung des Konzessionsvertrages erfolgt durch die Anpassungsvereinbarung nicht. Der Gemeinderat stimmte einer Anpassung der Konzessionsverträge Gas und Strom einstimmig zu. Diese Anpassung umfasst die Aufnahme einer Regelung zur Feststellung der Konzessionsabgabe und Kommunalrabatts als Nettobetrag und dessen umsatzsteuerlichen Behandlung als Gutschrift.

3. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) aufgrund steuerrechtlicher Änderungen

Auf Grund der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR), sind ab dem 01.01.2023 (oder 01.01.2025) bestimmte Leistungen der Gemeinde umsatzsteuerpflichtig. Daher sind teilweise Satzungen, Gebührentabellen, Kostenregelungen oder Verträge mit einer „Umsatzsteuerklausel“ anzupassen, um auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen. Aufgrund der unterschiedlichen

umsatzsteuerlichen Ergebnisse bei der Bewertung der Einnahmen in der Friedhofssatzung, muss ein neuer Paragraph zur Umsatzsteuer eingeführt werden. Dieser soll klarstellen, dass es sich bei den aufgeführten Gebühren um Netto-Beträge handelt und bei einer Umsatzsteuerpflicht zusätzlich der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer bezahlen muss. Die Umsatzsteuer ist von der Gemeinde an das Finanzamt abzuführen, weshalb die Höhe der Einnahmen unverändert bleibt. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung). Die Satzungsänderung ist an anderer Stelle in diesem Nachrichtenblatt abgedruckt.

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) aufgrund steuerrechtlicher Änderungen

Ausgangssituation: Neuregelung Umsatzbesteuerung (siehe ersten Absatz zur Friedhofssatzung). Aufgrund der unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Ergebnisse bei der Bewertung der Einnahmen in der Verwaltungsgebührensatzung, muss ein neuer Paragraph zur Umsatzsteuer eingeführt werden. Dieser soll klarstellen, dass es sich bei den aufgeführten Gebühren um Netto-Beträge handelt und bei einer Umsatzsteuerpflicht zusätzlich der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer bezahlen muss. Die Umsatzsteuer ist von der Gemeinde an das Finanzamt abzuführen, weshalb die Höhe der Einnahmen unverändert bleibt. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung). Die Satzungsänderung ist an anderer Stelle in diesem Nachrichtenblatt abgedruckt.

Anpassung der Kostenregelung zur Hallenmiete, der weiteren gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Kosten für den Hausmeistereinsatz aufgrund steuerrechtlicher Änderungen

Ausgangssituation: Neuregelung Umsatzbesteuerung (siehe ersten Absatz zur Friedhofssatzung). Aufgrund der unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Ergebnisse bei der Bewertung der Einnahmen in der Kostenregelung zur „Hallenmiete, der weiteren gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Kosten für den Hausmeistereinsatz“, muss eine Ergänzung zur Umsatzsteuer eingeführt werden. Diese soll klarstellen, dass es sich bei den aufgeführten Entgelten um Netto-Beträge handelt und bei einer Umsatzsteuerpflicht zusätzlich der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer bezahlen muss. Die Umsatzsteuer ist von der Gemeinde an das Finanzamt abzuführen, weshalb die Höhe der Einnahmen unverändert bleibt.

Der Gemeinderat beschloss die in der Beschlussvorlage aufgeführte Ergänzung zur Umsatzsteuer in die Kostenregelung zur „Hallenmiete, der weiteren gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Kosten für den Hausmeistereinsatz“ aufzunehmen. Die Umsatzsteuerklausel legt die Entgelte als Nettobetrag fest und regelt dessen umsatzsteuerlichen Behandlung. Die Ergänzung soll ab dem 01.01.2023 gelten.

Anpassung der Kostenordnung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bötzingen aufgrund steuerrechtlicher Änderungen

Ausgangssituation: Neuregelung Umsatzbesteuerung (siehe ersten Absatz zur Friedhofssatzung). Aufgrund der umsatzsteuerlichen Ergebnisse bei der Bewertung der Einnahmen in der „Kostenordnung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bötzingen“, muss eine Ergänzung zur Umsatzsteuer eingeführt werden. Diese soll klarstellen, dass es sich bei den aufgeführten Entgelten um Netto-Beträge handelt und bei einer Umsatzsteuerpflicht zusätzlich der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer bezahlen muss. Die Umsatzsteuer ist von der Gemeinde an das Finanzamt abzuführen,

weshalb die Höhe der Einnahmen unverändert bleibt. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die aufgeführte Ergänzung zur Umsatzsteuer in die Kostenordnung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bötzingen aufzunehmen. Die Umsatzsteuerklausel legt die Entgelte als Nettobetrag fest und regelt dessen umsatzsteuerlichen Behandlung. Die Ergänzung soll ab dem 01.01.2023 gelten.

Neufassung der Betriebssatzung des Wasserversorgungsbetriebes

Aus der Novellierung des Eigenbetriebsrechts für Baden-Württemberg im Jahr 2020 folgt ein Änderungsbedarf der Eigenbetriebssatzung. Es ist zu entscheiden, nach welchen Vorgaben die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs künftig erfolgen soll. Danach haben Eigenbetriebe künftig grundsätzlich ein Wahlrecht, eine Eigenbetriebsverordnung in Anlehnung an das HGB (EigBVO-HGB) oder in Anlehnung an die kommunale Doppik (EiGVO-Doppik) anzuwenden. In der Betriebssatzung wird in § 3 Abs. 2 künftig bestimmt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB und damit auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden. Eine weitere Änderung ergibt sich in § 1. Hier wird Absatz 4 neu eingeführt und an die Wasserversorgungssatzung angepasst. Diese Anpassung erfolgt aus steuerlichen Gründen, um den Verzicht einer Gewinnabzielungsabsicht nochmals klarzustellen. Desweiteren wird § 2 Abs. 2 neu in der Betriebssatzung eingeführt und somit an die Musterbetriebssatzung des Gemeindetags angepasst. Anstelle einer Änderungssatzung empfiehlt sich, aufgrund der Anzahl an Änderungen, der Erlass einer neuen Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung. Die Satzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Betriebssatzung des Wasserversorgungsbetriebes (Eigenbetriebssatzung). Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 26.11.1996, mit allen späteren Änderungen, außer Kraft.

Energiebericht

Die Netze BW erstellt jährlich einen Energiebericht für die kommunalen Liegenschaften der Gemeinde Bötzingen. Der Bericht dient der Kontrolle und der Übersicht über die Energieverbräuche und stellt eine Grundlage für das künftige Energiemanagement dar. Aus diesen Gründen umfasst der Energiebericht die transparente Darstellung der witterungsbereinigten Verbräuche und deren Bewertung, die Aufstellung der Verbrauchskosten sowie der Kostenentwicklung, die Darstellung der Ergebnisse im Vergleich mit anderen kommunalen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung. Der Energiebericht erfasst die Liegenschaften mit den höchsten Energieverbräuchen. Dazu gehören der Bauhof, das Rathaus, die Kinderkrippe, der Kindergarten, das Schulzentrum, das Freibad sowie die Straßenbeleuchtung. Frau Kajewski, Klimaschutzmanagerin der Gemeinde, stellte die Ergebnisse des Berichtes für das Jahr 2021 anhand einer Präsentation ausführlich vor. Der Gemeinderat nahm den Energiebericht für das Jahr 2021 einstimmig zur Kenntnis.